



**Vorab per E-Mail**

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Martin Sichert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

m.sichert.wabdctrpaz@fragdenstaat.de

**Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz zur Diagnosecodes (Anfragenummer: 261798)**

Martin Lack

Sehr geehrter Herr Sichert,

mit E-Mail vom 27.10.2022 haben Sie bei der KBV einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf Zugang zu Daten der Diagnosecodes gesetzlich krankenversicherter Patienten gestellt.

Tel.: 030 4005-0  
Fax: 030 4005-1590  
E-Mail: info@kbv.de

28. November 2022

Sie haben um Zusendung folgender Datenpakete per E-Mail gebeten:

- > Paket 1: Filterung aller Versicherten, die in 2021 eine ICD-Kodierung zu Impfnebenwirkung hatten. Sie haben beantragt, hierfür die Kodierungen T88.1, T88.0, U12.9 und Y59.9 anzuwenden.
- > Paket 2: Sie beantragen die Übermittlung einer Auflistung der Häufigkeit aller ICD-Codes der Versichertenmenge aus Paket 1 für den Zeitraum 2016 bis 2021, falls anteilig vorliegend auch für 2022, nach Quartalen. Die Datenabfrage soll nach Ihrem Antrag mit V und G erfolgen.
- > Paket 3: Sie beantragen die Übermittlung einer Auflistung der Häufigkeit aller ICD-Codes aller Versicherten – ohne die Versichertenmenge aus Paket 1 – für den Zeitraum 2016 bis 2021, falls anteilig vorliegend auch für 2022, nach Quartalen. Die Datenabfrage soll mit V und G erfolgen.

Die KBV entspricht Ihrem Antrag und fügt als *Anlage* eine tabellarische Übersicht mit den gewünschten Informationen über die Häufigkeit der bei.

Die in der Tabelle verwandten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

nw= Patientenzahlen mit „Impfnebenwirkungen“ (definiert nach beantragter Filterung 1) im Jahr 2021

onw= Patientenzahlen „ohne Impfnebenwirkungen“ (definiert nach beantragter Filterung 2) im Jahr 2021



Quartale des Auswertungszeitraums sind als JJJQ festgelegt (z. B. 20214=4. Quartal 2021).

Die kleine Schriftgröße im Ausdruck ist erneut unvermeidlich, da wir Ihnen zur besseren Vergleichbarkeit sämtliche Quartale der beiden Vergleichsgruppen auf einem Blatt darstellen wollten. Das pdf-Dokument lässt sich allerdings wie beim letzten Mal vergrößern.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Martin Lack

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin, einzulegen. Der Widerspruch in elektronischer Form kann über [widerspruch@kbv.de](mailto:widerspruch@kbv.de) oder über das besondere elektronische Behördenpostfach unter [kbv@bebpo-aas.de](mailto:kbv@bebpo-aas.de) eingelegt werden und muss jeweils mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.